

BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2018.43 vom 20. Juni 2019

BS Appellationsgericht, 2019-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DG.2018.43

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2018.43 du 20 juin 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2018.43 del 20 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 411 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) ist zur Beurteilung von Revisionsgesuchen das Berufungsgericht zuständig. Dieses ist in Basel-Stadt das Appellationsgericht (§ 92 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]). Gemäss Art. 412 Abs. 1 StPO nimmt das Berufungsgericht in einem schriftlichen Verfahren eine vorläufige Prüfung des Revisionsgesuches vor. Ist das Gesuch offensichtlich unzulässig oder unbegründet oder wurde es mit dem gleichen Vorbringen schon früher gestellt und abgelehnt, so tritt das Gericht nicht darauf ein (Art. 412 Abs. 2 StPO). In Basel-Stadt erfolgt in diesem Fall der Nichteintretensentscheid durch ein Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 3 GOG). Eine Vernehmlassung bei den anderen Parteien ist in solchen Fällen mangels entsprechender gesetzlicher Vorschrift nicht erforderlich (Heer, Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 412 StPO N 9). Wird auf das Revisionsgesuch eingetreten, entscheidet betreffend Urteile eines Dreiergerichts des Strafgerichts das Appellationsgericht als Dreiergericht materiell über das Gesuch (§ 92 Abs. 1 Ziff. 3 GOG).

1.2 Gemäss Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO kann die Revision verlangen, wer neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder neue Beweismittel geltend macht, die geeignet sind, einen Freispruch, eine wesentlich mildere oder wesentlich strengere Bestrafung oder eine Verurteilung der freigesprochenen Person herbeizuführen. Nach lit. b und c der Vorschrift ist die Wiederaufnahme eines Verfahrens zu Gunsten der verurteilten Person ausserdem gestützt auf Erkenntnisse aus anderen Strafverfahren zu gestatten. Schliesslich sieht Abs. 2 der Bestimmung eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention als Revisionsgrund vor. In jedem Fall ist das Revisionsgesuch nach Art. 411 Abs. 1 StPO zu begründen, zudem sind die angerufenen Revisionsgründe im Gesuch zu bezeichnen und zu belegen. Dabei ist einerseits klar anzugeben, in welchen Punkten ein Urteil angezweifelt wird, und sind andererseits die Revisionsgründe spezifiziert darzulegen sowie die Beweismittel anzuführen, welche diese belegen sollen (Heer, a.a.O., Art. 411 StPO N 6). Werden im Revisionsverfahren Noven im Sinne von Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO geltend gemacht, so sind diese im Gesuch zumindest glaubhaft zu machen. Die gesuchstellende Person hat im Einzelnen darzutun, inwiefern Tatsachen und Beweismittel neu und erheblich sind. In Bezug auf Beweisanträge sind die Anforderungen strenger als im Hauptverfahren: Es müssen zusätzlich Anhaltspunkte für das zu erwartende Beweisergebnis vorgebracht werden (AGE DG.2016.11 vom 24. Januar 2017 E. 1.3; Heer, a.a.O., Art. 412 StPO N 1 f., 5 und Art. 413 StPO N 5).

1.3 Die Gesuchstellerin lässt zur Begründung ihres Revisionsgesuchs geltend machen, es lägen neue Tatsachen und Beweismittel vor, die geeignet seien, einen Freispruch herbeizuführen. Konkret bezieht sie sich auf das Gutachten von Dr. E_____ vom 8. Oktober

2018, das der Gesuchstellerin eine andere psychiatrische Diagnose stellt als das Gutachten von Dr. D____, auf welches sich die Vorinstanz gestützt hatte. Aus dem neuen Gutachten gehe hervor, dass möglicherweise die Steuerungsfähigkeit der Gesuchstellerin zum Tatzeitpunkt aufgrund eines akuten psychotischen Zustands vollständig aufgehoben gewesen sei. Grundsätzlich kann ein neues Gutachten Anlass zur Wiederaufnahme geben, wenn es neue Tatsachen nachweist oder darzutun vermag, dass die tatsächlichen Annahmen im früheren Urteil ungenau oder falsch waren (BGer 6S.452/2004 vom 1. Oktober 2005 E. 2.2 m.w.H.). Dies behauptet die Gesuchstellerin mit ihrem Revisionsgesuch und macht damit in zureichender Weise ein Novum geltend, welches zumindest im Rahmen der von Art. 412 StPO vorausgesetzten Überprüfung als tauglicher Revisionsgrund erscheint. Ihr Gesuch ist damit weder offensichtlich unzulässig noch offensichtlich unbegründet.

1.4 Das Urteil des Strafdreiergerichts vom 6. September 2017 ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen, so dass kein ordentliches Rechtsmittel mehr dagegen erhoben werden kann. Der Beschluss des Strafdreiergerichts vom 29. Januar 2019 befasste sich lediglich mit der Frage der Änderung der ursprünglich angeordneten Massnahme, der Schuldspruch blieb indes davon unberührt. Im Weiteren ist die Gesuchstellerin durch das Urteil vom 6. September 2017 beschwert und damit zur Stellung eines Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 410 Abs. 1 StPO). Dieses ist an keine Rechtsmittelfrist gebunden (Art. 411 Abs. 2 letzter Satz StPO). Auf das Revisionsgesuch ist demnach einzutreten.

E. 2

2.1 Die in Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO genannten Revisionsgründe entsprechen im Wesentlichen der Regelung von Art. 385 StGB, wonach die Wiederaufnahme eines Verfahrens zu Gunsten der verurteilten Person zu gestatten ist wegen erheblicher Tatsachen oder Beweismittel, die dem Gericht zur Zeit des früheren Verfahrens nicht bekannt waren (BGer 6B_579/2012 vom 11. Januar 2013 E. 2.4.1, 6B_668/2011 vom 3. April 2012 E. 2.2). Damit gelten Beweismittel dann als **neu** im Sinne dieser Bestimmungen, wenn sie dem urteilenden Gericht nicht zur Kenntnis gelangt sind. Keine neuen Tatsachen sind damit solche, die von der urteilenden Behörde mindestens als Hypothese in Betracht gezogen worden sind (BGE 80 IV 40 S. 42; vgl. dazu Heer, a.a.O., Art. 410 StPO N 34 ff.). Auch Tatsachen und Beweismittel, die aus den Akten oder aus den Verhandlungen hervorgehen, können neu im Sinne von Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO sein, wenn sie dem Gericht unbekannt geblieben sind. Voraussetzung ist allerdings, dass die urteilende Behörde im Falle ihrer Kenntnis anders entschieden hätte und dass ihr Entscheid auf Unkenntnis und nicht auf Willkür beruht (BGE 122 IV 66 E. 2.b S. 68; BGer 6B_579/2012 vom 11. Januar 2013 E. 2.4.2; AGE DG.2016.11 vom 24. Januar 2017 E. 2.1).

2.2 Artikel 410 Abs. 1 lit. a StPO präzisiert die in Art. 385 StGB vorausgesetzte Erheblichkeit, indem festgehalten wird, dass die neuen Tatsachen oder Beweismittel geeignet sein müssen, einen Freispruch, eine wesentlich mildere beziehungsweise strengere Bestrafung oder eine Verurteilung herbeizuführen. Massgeblich ist somit, ob die geltend gemachten Noven die Beweisgrundlage des früheren Entscheides so zu erschüttern vermögen, dass aufgrund des veränderten Sachverhalts ein wesentlich milderer Entscheid möglich ist oder ein zumindest teilweiser Freispruch in Betracht kommt (BGE 130 IV 72 E. 1 S. 73, mit Hinweisen; BGer 6B_579/2012 vom 11. Januar 2013 E. 2.4.2). Das Erfordernis der Erheblichkeit beinhaltet einen bestimmten Grad an Wahrscheinlichkeit: Die Revision ist zuzulassen, wenn eine Änderung des früheren Entscheids sicher oder zumindest wahrscheinlich ist (BGE 122 IV 66 E. 2.a S. 67, 116 IV 353 E. 5.a S. 362; zum Ganzen:

AGE DG.2016.11 vom 24. Januar 2017 E. 2.2, m.H.,Heer, a.a.O., Art. 413 StPO N 6 f.).

E. 3

Beilage 4 S. 92). Die Zweitgutachterin betont, dass der ICD-10-Diagnosekatalog in seiner Beschreibung von Persönlichkeitsstörungen unter den allgemeinen diagnostischen Kriterien explizit festhalte, dass eine Persönlichkeitsstörungsdiagnose nicht zu vergeben sei, wenn die entsprechende Symptomatik durch das Vorliegen einer anderen psychischen Störung erklärt werden könne. Gemäss dieser Logik müsse im jetzigen Zeitpunkt von der Persönlichkeitsstörungsdiagnose abgewichen und von einer schizophrenen Erkrankung ausgegangen werden (Gutachten Dr. E____, act. 3 Beilage 4 S. 93).

3.8 Zur Frage der Schuldfähigkeit im Zeitpunkt der Anlassdelikte führte die Zweitgutachterin aus, die aktuelle Einschätzung sei eineinhalb Jahre nach Deliktsbegehung mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Dass ihre diagnostische Einschätzung von derjenigen des Erstgutachters abweiche, bedeute für sich genommen noch keine Abweichung hinsichtlich der Beurteilung der psychopathologischen Symptombelastung im Tatzeitpunkt. Dies umso mehr, als die Erstmanifestation des psychotischen Vollbilds im November 2017 und damit über 9 Monate nach den Anlassstaten stattgefunden habe. Es gäbe aber in der Anamnese eine Reihe von Hinweisen darauf, dass sich die Gesuchstellerin zum Tatzeitpunkt in einem psychosenahen Prodrom befunden habe (Gutachten Dr. E____, act. 3 Beilage 4 S. 96 f.). Die bei der Gesuchstellerin im Tatzeitpunkt vorliegende Symptomatik habe sie schwerwiegend psychopathologisch beeinträchtigt, und zwar im Sinne von Argwohn und paranoiden Vorstellungen, Affektstörungen und psychomotorischer Erregungsneigung. Allerdings lasse sich nicht rekonstruieren, wie schwerwiegend das Denken, Fühlen und Handeln der Gesuchstellerin im Tatzeitpunkt konkret durch den psychotischen Krankheitsprozess zersetzt gewesen seien. Es könne davon ausgegangen werden, dass die Einsichtsfähigkeit nicht kompromittiert gewesen sei. Hingegen sei die Steuerungsfähigkeit mindestens in schwerem Ausmass beeinträchtigt gewesen. Ausgehend von der Annahme, dass die Gesuchstellerin sich in einem passageren psychotisch-katatonen Erregungszustand befunden habe, wäre auch der Schluss möglich, dass die Steuerungsfähigkeit vollständig aufgehoben war. Letztere Hypothese sei angesichts der Beschreibungen der Deliktvorgänge durchaus plausibel und wahrscheinlich, letztendlich aber nicht belegbar. Dies wäre nur möglich gewesen, wenn unmittelbar deliktszeitpunktnah eine psychiatrische Untersuchung erfolgt wäre (Gutachten Dr. E____, act. 3 Beilage 4 S. 99).

E. 4

4.1 Aufgrund der obigen Zusammenfassung der Ausführungen der Zweitgutachterin muss die Diagnosestellung des Erstgutachters ex post als unrichtig bezeichnet werden. Wie die Zweitgutachterin betont und auch von der Staatsanwaltschaft zu Recht ausgeführt wurde, bedeutet dies jedoch nicht, dass den Erstgutachter der Vorwurf einer Fehldiagnose trifft. Die Zweitgutachterin hat ausführlich den typischen Krankheitsverlauf einer schizophrenen Erkrankung geschildert und die Schwierigkeiten einer Diagnosestellung vor Ausbruch des Vollbilds der Psychose nachvollziehbar dargelegt. Demnach können die Symptome, welche die Gesuchstellerin anlässlich der Exploration durch den Erstgutachter und in deren Vorfeld gezeigt hat, einer schizophrenen Erkrankung im Prodromalstadium zugerechnet werden. Da die Diagnose Persönlichkeitsstörung nur als Auffangdiagnose in Frage kommt, ist angesichts des weiteren Krankheitsverlaufs und der späteren sicheren Diagnostizierung

einer undifferenzierten Schizophrenie davon auszugehen, dass die Gesuchstellerin sich im Zeitpunkt der Anlassdelikte im Zustand eines psychosenahen Prodroms befunden hat.

4.2 Gemäss dem massgeblichen Gutachten von Dr. E_____ ist es aufgrund der Deliktsferne ihrer Exploration nicht möglich, die Steuerungsfähigkeit und damit die Schuldfähigkeit der Gesuchstellerin mit letzter Sicherheit zu beurteilen. Aufgrund der Schilderungen der Deliktsumstände kann die Steuerungsfähigkeit ■ wie vom Erstgutachter postuliert ■ lediglich schwer beeinträchtigt oder aber bei Annahme eines passageren psychotisch-katatonen Erregungszustands vollständig aufgehoben gewesen sein. Es ist keine andere Beweiserhebung ersichtlich, die zur weiteren Klärung dieser Frage beitragen könnte. Ist das Beweisergebnis zweifelhaft, da es im Kontext der feststehenden Tatsachen wie vorliegend zwei verschiedene Deutungen zulässt und damit zwei verschiedene Sachverhaltsalternativen in den Raum stellt, so muss aber im Zweifel die für die beurteilte Person günstigere Alternative gewählt werden (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.2 S. 350 f.). Vorliegend kann nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Gesuchstellerin im Tatzeitpunkt noch steuerungsfähig und damit schuldfähig war. Vielmehr bestehen aufgrund des durch die Zweitgutachterin als wahrscheinlich und plausibel skizzierten Szenarios eines passageren psychotisch-katatonen Erregungszustands erhebliche Zweifel an der Schuldfähigkeit der Gesuchstellerin im Zeitpunkt der Anlassdelikte.

4.3 Demnach gelingt es der Gesuchstellerin, mit dem neuen Gutachten in einer ex post-Perspektive Fehler des früheren Gutachtens aufzuzeigen, die geeignet sind, die Beweisgrundlage des Urteils des Strafgerichts vom 6. September 2017 zu erschüttern. Die neue Einschätzung betreffend die Schuldfähigkeit der Gesuchstellerin in den Tatzeitpunkten ist geeignet, einen anderen Verfahrensausgang herbeizuführen. Daraus folgt die Gutheissung des Revisionsgesuchs.

E. 5

5.1 Kommt das Berufungsgericht zum Schluss, dass ein Freispruch ausgesprochen oder eine wesentlich mildere Bestrafung vorgenommen worden wäre, wenn die neuen Tatsachen oder Beweise bereits im Zeitpunkt der Urteilsfällung bekannt gewesen wären, so wird das frühere Urteil zunächst in den beanstandeten Punkten bzw. vollständig aufgehoben (Art. 413 Abs. 2 StPO). Erweist sich die Aktenlage wie vorliegend als schlüssig und ist die Sache spruchreif, so fällt das Berufungsgericht eine reformatorische Entscheidung, andernfalls weist es die Sache zur neuen Behandlung und Beurteilung an die Vorinstanz zurück (Art. 413 Abs. 2 lit. a und b StPO). Auf eine mündliche Verhandlung besteht kein Anspruch; für das Revisionsverfahren kommt Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) nicht zum Tragen (Heer, a.a.O., Art. 413 StPO N 14 f.).

5.2 Wie in vorstehender E. 4.2 ausgeführt wurde, ist gemäss der Regel ■ im Zweifel für den Angeklagten ■ davon auszugehen, dass die Steuerungs- und damit die Schuldfähigkeit der Gesuchstellerin aufgrund einer schweren psychischen Störung in den Tatzeitpunkten aufgehoben war. Damit entfällt die Strafbarkeit (vgl. Art. 19 Abs. 1 StGB) und ist die Gesuchstellerin vom Vorwurf der versuchten Tötung, der Drohung, der mehrfachen Beschimpfung und der Hinderung einer Amtshandlung freizusprechen. Aufgrund der Freisprüche sind der Gesuchstellerin die erstinstanzlichen Verfahrenskosten und die Urteilsgebühr zurückzuerstatten, soweit diese Beträge bereits bezahlt worden sind; eine Billigkeitshaftung gemäss Art. 419 StPO kommt vorliegend nicht in Betracht.

Von diesem Revisionsentscheid nicht betroffen ist der Beschluss des Strafgerichts vom 29. Januar 2019, mit dem eine stationäre Massnahme gemäss Art. 59 Abs. 1 StGB für die Gesuchstellerin angeordnet wurde (vgl. Art. 19 Abs. 3 StGB).

E. 6

Bei diesem Ausgang des Revisionsverfahrens werden für dieses keine ordentlichen Kosten erhoben. Der Gesuchstellerin ist angesichts ihrer aktenkundigen Bedürftigkeit die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen. Mangels Honorarnote ist der Aufwand der Verteidigung zu schätzen, wobei die Zusprechung eines Honorars von CHF 800.■ (entsprechend vier Stunden zu CHF 200.■, einschliesslich Auslagen) zuzüglich Mehrwertsteuer angemessen erscheint.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.